

Rating-Beratung | Landwirtschaftliche Buchstelle



92637 Weiden  
Mooslohstraße 56  
Tel. 0961 21001  
Fax 0961 25515

92648 Vohenstrauß  
Haidaer Straße 1  
Tel. 09651 9203-0  
Fax 09651 9203-20

95478 Kemnath  
Max-Reger-Straße 1  
Tel. 09642 7546  
Fax 09642 914010

## Informationsbrief

zum Jahreswechsel

2017 / 2018

**Inhaltsverzeichnis**

- A. Einkommensteuer ..... 3
  - 1. Grundfreibetrag/Kindergeld ..... 3
  - 2. Unterhaltszahlungen ..... 4
  - 3. Abgabe der Steuererklärungen an das Finanzamt ..... 4
  - 4. Renteneinkünfte ..... 4
  - 5. Riester-Sparer – höhere Grundzulage ..... 5
  - 6. Anlage EÜR für Kleinunternehmer ..... 5
  - 7. Altersentlastungsbetrag ..... 5
  - 8. Gewerbesteueranrechnung ..... 6
- B. Grenzwerte der Sozialversicherung 2018 ..... 7
  - 1. Neue Grenzwerte 2018 ..... 7
  - 2. Gesetzlicher Mindestlohn ..... 9
  - 3. Künstlersozialabgabe sinkt 2018 auf 4,2 % ..... 9
- C. Sachbezugswerte ..... 10
  - 1. Mahlzeiten ..... 10
  - 2. Unterkunft ..... 12
  - 4. Kurzfristige Beschäftigung ..... 13
  - 5. Verpflegungsmehraufwendungen ..... 13
  - 6. Reisekostenrecht – 1. Tätigkeitsstätte ..... 16
- D. Betriebsrentenstärkungsgesetz ..... 20
  - 1. Steuerfreier Höchstbetrag ..... 20
  - 2. Geringverdiener ..... 20
- E. Gewinnermittlung ..... 21
  - 1. Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter ..... 21
  - 2. Anlagevermögen Abschreibungsbeginn ..... 21
  - 3. Dokumentation zur Gewinnermittlung ..... 22
  - 4. Einnahmenüberschussrechnung ..... 23
- F. Dokumentation von Auslandsbeziehungen ..... 24
- G. Digitalisierung ..... 26
  - 1. Allgemein ..... 26
  - 2. Digitales Belegbuchen ..... 27
  - 3. Zugferdrechnung ..... 28
  - 4. Zahlungsverkehr ..... 29
  - 5. Belegersetzendes Scannen ..... 29
  - 6. Elektronische Kassenführung ..... 30
  - 7. Digitale Lohnbuchführung ..... 30
  - 8. Auswertungen ..... 31
- H. Kassen-Nachschau ..... 32
- I. Über uns ..... 33
  - 1. Homepage ..... 33
  - 2. E-Mail ..... 33
  - 3. Bürozeiten während der Feiertage ..... 33

## A. Einkommensteuer

### 1. Grundfreibetrag/Kindergeld

Aufgrund des Berichtes der Bundesregierung über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (11. Existenzminimumsbericht) wurden der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag sowie das Kindergeld erhöht. Hierbei wurde eine Erhöhung in mehreren Schritten vereinbart. Aufgrund dieser Vereinbarung steigt der Grundfreibetrag ab dem 01.01.2018 von bisher € 8.820,00 auf € 9.000,00 je Steuerpflichtigen. Dies bedeutet, bis zu einem zu versteuernden Einkommen von € 9.000,00 entsteht im Kalenderjahr 2018 keine Einkommensteuer. Des Weiteren wird der Kinderfreibetrag von € 2.358,00 auf € 2.394,00 erhöht. Ebenfalls erfolgt eine Anpassung des Kindergeldes. Dieses wird ab dem 01.01.2018 um € 2,00 auf € 194,00 für das 1. und 2. Kind sowie auf € 200,00 für das 3. und auf € 225,00 ab dem 4. Kind angepasst. Aus folgender Tabelle ist ein Vergleich der Werte der Kalenderjahre 2016 bis 2018 zu entnehmen.

	<b>Bisherige Werte</b>	<b>Werte ab 01.01.2017</b>	<b>Werte ab 01.01.2018</b>
Grundfreibetrag	€ 8.652	€ 8.820	€ 9.000
Kinderfreibetrag (je Elternteil)	€ 2.304	€ 2.358	€ 2.394
Kindergeld (monatlich) für das erste und zweite Kind	€ 190	€ 192	€ 194
das dritte Kind	€ 196	€ 198	€ 200
das vierte und jedes weitere Kind	€ 221	€ 223	€ 225

Neben den erläuterten Maßnahmen wird 2018 wiederum, wie bereits 2017, der Einkommensteuertarif angepasst. Zum Abbau der sogenannten kalten Progression wurden die Tarifeckwerte für 2018 um die geschätzte Inflation des Jahres 2017 nach rechts verschoben.

Diese Maßnahmen führen folglich ab dem Kalenderjahr 2018 zu einer geringfügigen steuerlichen Entlastung der Steuerpflichtigen.

## **2. Unterhaltszahlungen**

Ab dem 01.01.2018 wird der Freibetrag für Unterhaltszahlungen z.B. an Kinder ohne Kindergeldanspruch von bisher € 8.820,00 auf € 9.000,00 erhöht. Der Unterhaltsempfänger muss jedoch die Bedürftigkeit nachweisen.

## **3. Abgabe der Steuererklärungen an das Finanzamt**

Bisher mussten mit Abgabe der Steuererklärungen sämtliche Belege beim Finanzamt vorgelegt werden. Laut Modernisierungsgesetz vom Juli 2016 müssen keine Belege mehr an das Finanzamt mitgegeben werden. Dieses gilt erstmalig für die Abgabe der Steuererklärungen 2017. Sollten individuelle Anlagen vorhanden sein, müssen diese weiterhin an das Finanzamt gegeben werden, da bis jetzt eine elektronische Übermittlung dieser Anlagen noch nicht möglich ist. Alle für die Steuererklärung notwendigen Belege sind jedoch bei uns im Büro vorrätig zu halten, da bei Bedarf und Anforderung des Finanzamts diese Unterlagen kurzfristig vorgelegt werden müssen. Die Spendenbelege ab der Steuererklärung 2017 brauchen nur noch auf Nachfrage beim Finanzamt vorgelegt werden. Es empfiehlt sich jedoch, eine entsprechende Aufstellung zu schreiben, damit das Finanzamt erkennen kann, welche Spenden steuerlich berücksichtigt werden sollen. Zu beachten ist dabei, werden die Bescheinigungen nicht angefordert, müssen diese mindestens 1 Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheides noch im Original aufbewahrt werden und jederzeit auf Anforderung beim Finanzamt vorgelegt werden.

## **4. Renteneinkünfte**

Ab dem Kalenderjahr 2018 wird ein höherer Steueranteil für Neurentner mit Rentenbeginn im Kalenderjahr 2018 berücksichtigt. Es bleiben zukünftig nur noch 24 % der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. Im Kalenderjahr 2017 waren noch 26 % der Bruttojahresrente von der Besteuerung freigestellt.

## **5. Riester-Sparer – höhere Grundzulage**

Die Grundzulage für die Riester-Rente beträgt ab Januar 2018 € 175,00. Bis zum 31.12.2017 betrug die Grundzulage € 154,00. Für Kinder gibt es noch weitere zusätzliche Zulagen, an deren Höhe sich jedoch nichts ändert. Sie beträgt für nach den 31.12.2007 geborene Kinder € 300,00 und für Kinder die vor dem 01.01.2008 geboren sind € 185,00. Für Berufseinsteiger gibt es weiterhin den einmaligen Bonus von € 200,00.

## **6. Anlage EÜR für Kleinunternehmer**

Bisher durften Freiberufler und Gewerbetreibende mit geringen Gewinnen der Einkommensteuererklärung eine formlose Gewinnermittlung beifügen, wenn die Betriebseinnahmen weniger als € 17.500,00 im Jahr betragen haben. Diese Regelung gilt für alle Steuererklärungen welche nach dem 01.01.2018 beim Finanzamt eingereicht werden nicht mehr. D.h. zukünftig ist mit der Steuererklärung immer eine Anlage EÜR zu erstellen und beim Finanzamt mit dem übrigen Steuererklärungen zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen wird die Gewinnermittlung nach wie vor in formloser Aufstellung anerkannt. Zukünftig, dieses ist natürlich zu bedenken, sollten nach den Vorstellungen des Gesetzgebers alle Steuererklärungen nur noch in papierloser Form eingereicht werden. Dieses erhöht nach Auskunft des Finanzamtes die Flexibilität des Finanzdienstes und gewährt eine zügige Bearbeitung der Erklärungen.

## **7. Altersentlastungsbetrag**

Neben besonderen Steuerregeln für Rentner und Pensionisten gibt es auch für die übrigen Alterseinkünfte z.B. für Mieteinnahmen eine steuerliche Entlastung durch den sogenannten Altersentlastungsbetrag. Für die Senioren, die 2017 das 64. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Altersentlastungsbetrag 19,2 % der positiven Summe der Einkünfte (ohne Versorgungsbezüge und Renten) und maximal € 912,00. Der Altersentlastungsbetrag für frühere Jahrgänge bleibt jedoch unverändert.

## **8. Gewerbesteueranrechnung**

Für Einzelunternehmen und natürliche Personen, die Mitunternehmer sind, vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer nach § 35 Abs. 1 Satz 1 EStG, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt, um das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags. Eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer ergibt sich – unter Einbeziehung des Solidaritätszuschlags – bei einem Hebesatz von höchstens 400 %. Bei einem Hebesatz von 400 % beträgt die Gewerbesteuer 14 % des Gewerbeertrags. Die Gewerbesteueranrechnung beläuft sich auf  $3,8 \times 3,5 \%$  (Messzahl) = 13,3 %. Hinzu tritt die Entlastung um den Solidaritätszuschlag auf die Gewerbesteueranrechnung, so dass die Gesamtentlastung 14,03 % beträgt. Bei höheren Hebesätzen verbleibt eine endgültige steuerliche Belastung auf der Gewerbesteuer, bei geringeren Hebesätzen wird der Steuerermäßigungsbetrag gem. § 35 Abs. 1 Satz 5 EStG im Rahmen der Einkommensteuer auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt. Die Verwaltungsanweisungen zur Anwendung des § 35 EStG sind durch das BMF-Schreiben vom 3.11.2016 aktualisiert worden.

Die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer nach § 35 EStG kann leerlaufen, wenn keine entsprechende Einkommensteuer anfällt und Anrechnungsüberhänge entstehen z.B. wegen anderweitiger negativer Einkünfte oder der Ausblendung von Vorabgewinnanteilen bei Mitunternehmerschaften. Die Anrechnungsüberhänge können sich auch durch Verlustvorträge ergeben, was der BFH für verfassungsrechtlich unbedenklich hält.

## B. Grenzwerte der Sozialversicherung 2018

Auch bei den Grenzwerten der Sozialversicherung ergeben sich zum 01.01.2018 geringfügige Änderungen. So wurde beispielsweise der Rentenversicherungsbeitrag von 18,7 % auf 18,6 % reduziert. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag der Krankenversicherungen wurde für das Kalenderjahr 2018 mit 1 % festgelegt. Die entsprechenden Grenzwerte können aus folgender Tabelle entnommen werden.

### 1. Neue Grenzwerte 2018

<b>BEITRAGSSÄTZE</b>		
<b>Krankenversicherung (bundeseinheitlich)</b>		
- allgemeiner Beitragssatz		14,6 %
- ermäßigter Beitragssatz		14,0 %
- durchschnittlicher Zusatzbeitrag		1,0 %
<b>Pflegeversicherung</b>		
- Zuschlag für Kinderlose		0,25 %
<b>Rentenversicherung</b>		
<b>Arbeitslosenversicherung</b>		
		3,0 %
<b>Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung</b>		
Monat		€ 4.425
Jahr		€ 53.100
<b>Beitragsbemessungsgrenzen Renten- und Arbeitslosenversicherung</b>		
	<b>Ost</b>	<b>West</b>
Monat	€ 5.800	€ 6.500
Jahr	€ 69.600	€ 78.000
<b>Jahresarbeitsentgeltgrenzen der Krankenversicherung</b>		
Allgemein		€ 59.400
Besondere (private Krankenversicherung ab 31.12.2002)		€ 53.100

<b>Bezugsgrößen (Monat)</b>	<b>Ost</b>	<b>West</b>
Kranken- und Pflegeversicherung	€ 3.045	€ 3.045
Renten- und Arbeitslosenversicherung	€ 2.695	€ 3.045
<b>Mini Jobs</b>		
Entgeltgrenze (Monat)		€ 450
Pauschaler Beitrag zur Krankenversicherung		13 %
Pauschaler Beitrag zur Rentenversicherung		15 %
Einheitliche Pauschalsteuer		2 %
<b>Gleitzone</b>		
Faktor „F“		0,7528
Vereinfachte Formel		1,2781 x AE ./. 236,385
<b>Geringverdienergrenze für Auszubildende</b>		
Monat		€ 325,00
<b>Einkommensgrenze für die Familienversicherung (Monat)</b>		
Allgemein		€ 435
Bei Minijobbern		€ 450
<b>Sachbezüge (Monat)</b>		
Verpflegung		€ 246
Unterkunft		€ 226
Gesamt		€ 472
<b>(Höchst-)Beitragszuschuss zur freiwilligen/privaten Kranken- und Pflegeversicherung (Monat)</b>		
Beschäftigte mit Anspruch auf Krankengeld		€ 323,03
Beschäftigte ohne Anspruch auf Krankengeld		€ 309,75
Pflegeversicherung		€ 56,42
Pflegeversicherung bei Beschäftigung in Sachsen		€ 34,29



## **2. Gesetzlicher Mindestlohn**

Seit dem 01. Januar 2017 beträgt der gesetzliche Mindestlohn pro Stunde € 8,84. Dieser Wert gilt auch für das Kalenderjahr 2018 weiter und zwar nunmehr ausnahmslos in allen Branchen.

## **3. Künstlersozialabgabe sinkt 2018 auf 4,2 %**

Die Künstlersozialabgabe sinkt weiter. Im Jahr 2018 liegt der Abgabesatz bei 4,2 %. Aktuell beträgt er 4,8 %.

Damit geht der Künstlersozialabgabesatz im zweiten Jahr hintereinander zurück. Im Jahr 2016 hatte er noch bei 5,2 % gelegen. Das zum 01. Januar 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes hat seine Wirkung also nicht verfehlt. Durch das KSASTabG wurden die Betriebsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung drastisch verschärft. Die dadurch erzielten Mehreinnahmen ermöglichen nun die Absenkung des Abgabesatzes.

Die Künstlersozialabgabe dient der Finanzierung der Künstlersozialversicherung. Diese bietet selbstständigen Künstlern und Publizisten einen ähnlichen Schutz in der gesetzlichen Sozialversicherung wie Arbeitnehmern, in dem die Versicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ermöglicht wird. Wie Arbeitnehmer tragen die selbstständig Kreativen nur die Hälfte der Beiträge selbst. Die andere Beitragshälfte wird durch den Zuschuss des Bundes finanziert sowie durch die Künstlersozialabgabe der Auftraggeber künstlerischer Leistungen.

## C. Sachbezugswerte

Zum 01.01.2018 erfolgt wiederum eine Anpassung der Sachbezugswerte. Die Sachbezugswerte sind z.B. zu berücksichtigen, wenn ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer unentgeltlich Mahlzeiten zur Verfügung stellt. Die Versteuerung dieser Mahlzeiten erfolgt anhand des amtlich vorgegebenen Sachbezugswerts. Nach Anpassung ergeben sich somit für das Jahr 2018 folgende Werte.

### 1. Mahlzeiten

Der Monatswert für die Verpflegung wird ab dem 01.01.2018 auf € 246,00 angehoben. Dies bedeutet eine Erhöhung um € 5,00 monatlich. Dies entspricht einem Tageswert mit € 8,19. Dieser wiederum verteilt sich auf € 1,73 für ein Frühstück sowie auf € 3,23 für ein Mittagessen und ein Abendessen pro Tag. Werden nunmehr einem Mitarbeiter ein kostenloses Mittagessen zur Verfügung gestellt, so muss sich dieser € 3,23 als Sachbezugswert zurechnen lassen und diesen Betrag sowohl der Lohnsteuer als auch der Sozialversicherung unterwerfen.

Kalenderjahr	Sachbezugswert Frühstück	Sachbezugswert Mittag- und Abendessen
2017	€ 1,70	€ 3,17
2018	€ 1,73	€ 3,23

Sollte der Arbeitnehmer eine Zuzahlung zur Mahlzeitengestellung erbringen, so ist diese vom Sachbezugswert zu kürzen. Dies bedeutet, bei einer Zuzahlung von € 3,23 für ein Mittagessen bzw. Abendessen oder € 1,73 für ein Frühstück ist kein geldwerter Vorteil zu versteuern.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber Essensmarken an die Mitarbeiter ausgibt, welche in Restaurants durch die Mitarbeiter eingelöst werden können. Eine Barauszahlung des Betrages ist hierbei nicht möglich. Diese Mahlzeiten werden nicht mit dem Wert des Essensmarken sondern mit dem Sachbezugswert angesetzt, wenn

- a) tatsächlich eine Mahlzeit ausgegeben wird. (Lebensmittel sind nur dann als Mahlzeit anzuerkennen, wenn sie zum unmittelbaren Verzehr geeignet sind oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sind)

- b) für jede Mahlzeit lediglich eine Essensmarke täglich in Zahlung genommen wird
- c) der Verrechnungswert der Essensmarke den amtlichen Sachbezugswert um nicht mehr als € 3,10 überschreitet.
- d) die Essensmarken nicht an Arbeitnehmer ausgegeben werden, die eine steuerfreie Verpflegungspauschale nach den Grundsätzen für eine Auswärtstätigkeit von € 12,00 bzw. € 24,00 erhalten können, also z.B. bei Auswärtstätigkeit innerhalb der sogenannten 3-Monatsfrist.

Aufgrund der oben genannten Voraussetzungen errechnet sich somit der Höchstwert der Essensmarken für z.B. ein Mittagessen für das Kalenderjahr 2018 wie folgt:

Sachbezugswert € 3,23 + fester Zuschlagswert zum Sachbezug € 3,10 = Höchstwert der Essensmarke € 6,33.

Erbringt nunmehr der Mitarbeiter zu der abgegebenen Speise eine Zuzahlung ist diese wiederum vom Sachbezugswert zu kürzen.

Beispiel:

Der Arbeitgeber gibt Essensmarken im Wert von € 6,30 aus, die in verschiedenen Gaststätten eingelöst werden können. Zu den Mahlzeiten zahlen die Arbeitnehmer in der Gaststätte zusätzlich einen Eigenanteil zu dem dort ausgegebenen Mittagessen (Preis: € 7,30) von € 1,00.

Kalenderjahr	2018
Verrechnungswert der Essenmarke	€ 6,30
Sachbezugswert	€ 3,23
Grenzwert >SB-Wert € 3,23 + € 3,10	€ 6,33
Für Grenzwertprüfung maßgebliche Wert	€ 6,33
Grenzwert überschritten	Nein
Greift der Sachbezugswert, weil der Grenzwert nicht überschritten wird?	Ja
Maßgeblicher Wert	€ 3,23
Abziehbare Zuzahlung des Arbeitnehmers in der Gaststätte	€ 1,00
Steuerpflichtiger geldwerter Vorteil	€ 2,23
Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG möglich?	ja

Der Arbeitnehmer hat nunmehr einen geldwerten Vorteil mit € 2,23 zu versteuern. Hierbei besteht allerdings die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber diesen Sachbezugswert nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG mit 25 % pauschaliert. Dies bedeutet, der Arbeitnehmer hat keine steuerliche Belastung. Im Rahmen der Pauschalierung entsteht auch keine Sozialversicherung.

## **2. Unterkunft**

Der Sachbezugswert für die Unterkunft beträgt ab dem 01.01.2018 € 226,00 pro Monat. Dies entspricht einem Tageswert von € 7,53. Sollte dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber eine kostenlose Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, so ist dieser Sachbezug mit dem obigen Sachbezugswerten der Steuer zu unterwerfen.

## **3. Lohnsteueranmeldungszeitraum**

Die Lohnsteueranmeldung ist spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteueranmeldungszeitraums nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Die ermittelte Steuer ist bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls an das Finanzamt abzuführen.

Der Lohnsteueranmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Der Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als € 1.080,00 aber nicht mehr als € 5.000,00 betragen hat. Die Betragsgrenze mit € 5.000,00 wurde rückwirkend ab dem 01.01.2017 von € 4.000,00 auf € 5.000,00 angehoben. Die Anhebung der Grenze für die vierteljährliche Abgabe entlastet insbesondere Arbeitgeber mit ein oder zwei Beschäftigten. Somit sind anstelle von 12 monatlichen Lohnsteueranmeldungen nur noch 4 vierteljährliche Lohnsteueranmeldungen an das Finanzamt zu übermitteln.

Betrag die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als € 1.080,00, so ist die Lohnsteueranmeldung jährlich beim Finanzamt einzureichen.

**4. Kurzfristige Beschäftigung**

Bei kurzfristig Beschäftigten kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen oder der Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % des Arbeitslohns erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt gemäß § 40 a Abs.1 Satz 2 EStG insbesondere dann vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und der durchschnittliche Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer € 68,00 nicht überschreitet. Hierbei knüpft die durchschnittliche Tageslohngrenze an den Mindestlohn an. Die zugrundeliegende Ermittlung lautet 8 Stunden x € 8,50 entspricht € 68,00 pro Tag. Da der Mindestlohn zum 01.01.2017 auf € 8,84 gestiegen ist (dieses gilt unverändert für 2018), musste auch die Tageslohngrenze neu ermittelt werden. Aufgrund dieser Tatsache wurde rückwirkend ab dem 01.01.2017 die Tageslohngrenze auf € 72,00 erhöht. Somit können künftig kurzfristige Beschäftigte ebenfalls wieder im Schnitt 8 Stunden pro Kalendertag arbeiten.

**5. Verpflegungsmehraufwendungen**

Bereits zum 01.01.2014 wurde das Reisekostenrecht reformiert. Aufgrund dieser Änderungen gelten aktuell folgende Verpflegungsmehraufwendungen:

Abwesenheit des Arbeitnehmers	Pauschalbetrag
Mehrtägige Auswärtstätigkeit kalendertägliche Abwesenheit Dauer 24 Stunden von der Wohnung	€ 24,00
Mehrtägige Auswärtstätigkeit An- und Abreisetag, wenn die Abwesenheit von der Wohnung diesen, einen anschließenden oder vorhergehenden Tag umfasst, (keine Mindestabwesenheit erforderlich)	€ 12,00
Eintägige Auswärtstätigkeit: Abwesenheit von der Wohnung oder der 1. Tätigkeitsstätte beträgt mehr als 8 Stunden	€ 12,00

Übersteigen die vom Arbeitgeber gezahlten Verpflegungspauschalen die oben genannten Beträge, so handelt es sich insoweit um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dieser Arbeitslohn ist grundsätzlich mit den individuellen Steuersatz des Arbeitnehmers der Lohnsteuer zu unterwerfen. Alternativ besteht allerdings die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber den übersteigenden Betrag mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % erhebt (Wahlrecht), soweit die Vergütung die obengenannten Beträge um nicht mehr als 100 % übersteigen. Soweit die vom Arbeitgeber gezahlten Verpflegungspauschalen die Pauschbeträge um mehr als 100 % übersteigen, sind diese Beträge entweder individuell oder - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - nur gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu versteuern.

*Beispiel:*

Der Arbeitnehmer unternimmt im Jahr 2017 eine eintägige Dienstreise/Auswärtstätigkeit und ist an diesem Tag 15 Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend. Der Arbeitgeber erstattet ihm folgende Mehraufwendungen für Verpflegung:

- a) € 10
- b) € 20
- c) € 40

*Lösung:*

- a) Der gezahlte Betrag ist in voller Höhe steuerfrei, da der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht mehr als den gesetzlich zulässigen Pauschbetrag von maximal € 12,00 gewährt.
- b) Es sind € 12,00 steuerfrei. Der Restbetrag von € 8,00 ist steuerpflichtig und muss entweder individuell oder kann mit 25 % pauschal versteuert werden.
- c) Es sind € 12,00 steuerfrei. Weitere € 12,00 müssen entweder individuell versteuert oder können mit 25 % pauschal versteuert werden. Der darüber hinaus gehende Betrag von € 16,00 (= € 40,00 - € 12,00 - € 12,00) ist entweder individuell zu versteuern oder kann unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal versteuert werden.

Beträgt die Abwesenheit bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung weniger als 8 Stunden, so entsteht kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Verpflegungsmehraufwendungen. Dies hat zur Folge, sollten durch den Arbeitgeber Verpflegungsmehraufwendungen gezahlt werden, dass eine Pauschalierung nicht möglich ist, da ja kein Anspruch auf Verpflegungsmehraufwendungen besteht.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, sollten im Rahmen der Auswärtstätigkeit oder der Dienstreise dem Arbeitnehmer Mahlzeiten auf Kosten des Arbeitgebers zur Verfügung gestellt werden, so sind die Verpflegungsmehraufwendungen entsprechend zu kürzen. Die Kürzung beträgt hierbei für ein Frühstück € 4,80 (20 % von € 24,00) und für ein Mittag- bzw. Abendessen € 9,60 (40 % von € 24,00). Entscheidend für die Kürzung ist allerdings, dass es sich um eine übliche Mahlzeit handeln muss. Eine übliche Mahlzeit wird hierbei mit einem Preis von nicht mehr als € 60,00 pro Mahlzeit definiert. Ebenfalls ist auf Seiten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, dass durch Erstattung der Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagungen ein Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen nicht mehr möglich ist.

Werden der übersteigende Betrag der Verpflegungsmehraufwendungen pauschaliert, führt es dazu, dass keine Sozialversicherung entsteht. Erfolgt die Besteuerung hingegen mit dem individuellen Steuersatz des Arbeitnehmers, unterliegt der Mehrbetrag ebenfalls noch der Sozialversicherung. Die Pauschalversteuerung der Verpflegungsmehraufwendungen mit 25 % ist nach Gesetzeswortlaut für Verpflegungspauschalen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nicht möglich.

Bei Auslandsreisen sind Verpflegungsmehraufwendungen des jeweiligen Landes zu berücksichtigen. Mit BMF-Schreiben vom 08.11.2017 wurden die Beträge für Auslandsreisen ab dem 01.01.2018 bei einzelnen Ländern angepasst.

In folgender Übersicht ist die Besteuerung von Verpflegungszuschüssen nochmals zusammengefasst dargestellt:

	ohne Übernachtung und mehr als 8 Stunden Abwesenheit		mit Übernachtung für An- und Abreisetag (unabhängig von Abwesenheitsdauer)		mit Übernachtung für Zwischentage mit 24 Stunden Abwesenheit	
	Auswärtstätigkeit (Dienstreise)	doppelte Haushaltsführung	Auswärtstätigkeit (Dienstreise)	doppelte Haushaltsführung	Auswärtstätigkeit (Dienstreise)	doppelte Haushaltsführung
steuerfrei	€ 12,00	€ 12,00	€ 12,00	€ 12,00	€ 24,00	€ 24,00
zusätzlich pauschal versteuerbar mit 25 %	€ 12,00	--	€ 12,00	--	€ 24,00	--
Individuell steuerpflichtig oder ggf. Pauschalversteuerung	ab € 24,01	ab € 12,01	ab € 24,01	ab € 12,01	ab € 48,01	ab € 24,01

**6. Reisekostenrecht – 1. Tätigkeitsstätte**

Die 1. Tätigkeitsstätte ist in § 9 Abs. 4 EStG gesetzlich definiert. Nach Gesetzeswortlaut ist die 1. Tätigkeitsstätte eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung sowie die ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt. Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll (§ 9 Abs. 4 Satz 1 bis 3 EStG).



Fehlt es an einer solchen dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte (Zuordnung) oder ist sie nicht eindeutig, ist nach § 9 Abs. 4 Satz 5 EStG die erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft typischerweise arbeits-tätig oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass je Dienstverhältnis der Arbeitnehmer höchstens eine 1. Tätigkeitsstätte besitzt. Liegen die Voraussetzungen für mehrere Tätigkeitsstätten vor, so ist diejenige Tätigkeitsstätte die 1. Tätigkeitsstätte, die der Arbeitgeber bestimmt. Fehlt es an einer solchen Bestimmung oder ist sie nicht eindeutig, ist die der Wohnung örtlich an nächsten liegende Tätigkeitsstätte die 1. Tätigkeitsstätte (§ 9 Abs. 4 Satz 5 bis 7 EStG).

Aufgrund dieser Tatsachen besteht allerdings durch den Arbeitgeber die Möglichkeit, mit einer Zuordnung die optimale steuerliche Gestaltung bei dem Arbeitnehmer zu erreichen. Besitzt z.B. ein Arbeitgeber zwei Betriebsstätten, so kann der Arbeitgeber die Zuordnung so treffen, dass der Arbeitnehmer den größtmöglichen steuerlichen Vorteil erhält. Bei der Zuordnung der 1. Tätigkeitsstätte spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob an dieser der Arbeitnehmer meistens tätig ist. In folgendem Beispiel möchten wir dieses kurz darstellen.

*Beispiel:*

Der Arbeitgeber A besitzt zwei Betriebsstätten. Die erste Betriebsstätte ist in Weiden, die zweite Betriebsstätte ist in Regensburg. Der Mitarbeiter M (Wohnsitz in Vohenstrauß) ist überwiegend in Weiden tätig und besucht die Betriebsstätte in Regensburg 2-3 Mal pro Jahr für Schulungen, Fortbildungen oder interne Besprechungen. Im Arbeitsvertrag des Mitarbeiters M erfolgt eine Zuordnung als 1. Tätigkeitsstätte nach Regensburg. Dies bedeutet nunmehr, dass der Arbeitgeber die täglichen Fahrten zu der Betriebsstätte in Weiden als Reisekosten berücksichtigen kann. Folglich können im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung sowohl die Hin- als auch die Rückfahrten steuerlich geltend gemacht werden. Bei den Fahrten nach Regensburg handelt es sich hingegen um Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte, bei welchen nur die einfache Entfernung steuerlich Berücksichtigung findet. Somit können folgende Werbungskosten erklärt werden:

Fahrten nach Weiden	
227 Tage x 17 km x € 0,30 x 2	€ 2.315,40
Fahrten nach Regensburg	
3 Tage x 90 km x € 0,30	<u>€ 81,00</u>
Gesamt	€ 2.396,40 =====

Erfolgt eine Zuordnung als 1. Tätigkeit von Weiden oder keine extra Zuordnung, so ergeben sich folgende Werbungskosten

Fahrten nach Weiden	
227 Tage x 17 km x € 0,30	€ 1.157,70
Fahrten nach Regensburg	
3 Tage x 90 km x € 0,30 x 2	<u>€ 182,00</u>
Gesamt	€ 1.319,40 =====

Mehr Werbungskosten durch geschickte Zuordnung der 1. Tätigkeitsstätte um € 1.077,30.

Entscheidend für eine solche Berücksichtigung ist allerdings, dass der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber nachweist, dass der Mitarbeiter tatsächlich 2-3 Mal pro Jahr die Betriebsstätte in Regensburg aufsucht.

Des Weiteren gibt es Besonderheiten bei sogenannten Kundendienstmonteuren. Im Urteil des Bundesfinanzhofes vom 31.08.2016 wurde entschieden, dass ein Kundendienstmonteur der

- arbeitstäglich nur mit einem privaten PKW zur Betriebsstätte des Arbeitgebers fährt,
- sich dort sowohl zu Beginn als auch zum Ende seiner Arbeitszeit jeweils zwischen 15 bis 20 Minuten aufhält,
- im Übrigen auf auswärtigen Baustellen tätig ist und
- er diese mit einem auf dem Betriebsgelände stationierten Firmenfahrzeug anfährt,

die Aufwendungen für die Wege zwischen seiner Wohnung und der Betriebsstätte seines Arbeitgebers nach Diestreisegrundsätzen berücksichtigen kann. Grund hierfür ist, dass die Kundendienstmonteure schwerpunktmäßig auswärts und nicht an einer regelmäßigen Arbeitsstätte tätig sind. Dies bedeutet, dass eine 1. Tätigkeitsstätte nur dann vorliegen kann, wenn hier der überwiegende die Tätigkeit ausgeführt wird. Der Kundendienstmonteur hingegen führt die Tätigkeit beim Kunden aus. Dies bedeutet, die Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte des Arbeitgebers bei der der Mitarbeiter nur das Kundendienstfahrzeug übernimmt, nicht als Fahrt Wohnung – Arbeitsstätte, sondern als Reisekosten mit der Hin- und Rückfahrt steuerlich abzugsfähig.

## D. Betriebsrentenstärkungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) wurden verschiedene Maßnahmen zur Stärkung und weiteren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung speziell in kleinen und mittleren Unternehmen verabschiedet. Die Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01.2018.

### 1. Steuerfreier Höchstbetrag

Mit der Gesetzesänderung wurde der steuerfreie Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG für die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung (Pensionskassen, Pensionsfond und Direktversicherung) von 4 auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenzen der Renten- und Arbeitslosenversicherung West (ab dem 01.01.2018 € 78.000,00) angehoben und im Gegenzug der zusätzliche Höchstbetrag von € 1.800,00 für Zusagen ab dem Jahr 2005 – sog. Neuzusagen) abgeschafft. Dies hat zur Folge, dass sowohl die Ermittlung des steuerfreien Höchstbetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren vereinfacht als auch das maximal steuerfreie Volumen insgesamt angehoben wird. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der neue Höchstbetrag vollständig dynamisch ist und künftig mit der Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung West wächst.

Diese Erhöhung ist allerdings nur steuerfrei. In der Sozialversicherung ist weiterhin nur ein Betrag mit 4 % der Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung West vorgesehen. Dies bedeutet nunmehr, dass der übersteigende Betrag mit 4 % zwar steuerfrei, allerdings nicht sozialversicherungsfrei ist. Aus diesem Grunde ist abzuwarten, ob diese Anhebung der Steuerfreigrenzen in der Praxis zu einer großen Akzeptanz führt.

### 2. Geringverdiener

Bei Geringverdienern kann sich der Arbeitgeber ab dem Jahr 2018 an der betrieblichen Altersversorgung besser beteiligen. Arbeitgeber erhalten einen Steuerzuschuss von 30 %, wenn sie Beschäftigten, die nicht mehr als € 2.200,00 im Monat verdienen, eine Betriebsrente anbieten. Voraussetzung dabei ist, der Arbeitgeber zahlt Beiträge zwischen € 240,00 bis € 480,00 jährlich. Der Zuschuss von maximal € 144,00 wird über die Lohnsteuer verrechnet.

## E. Gewinnermittlung

### 1. Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Zum Jahreswechsel verdient besondere Hervorhebung, dass die Betragsgröße, bis zu der die AK/HK von selbstständigen abnutzbaren beweglichen Anlagegegenständen **sofort** als **Aufwand** behandelt werden darf, von € 410,00 auf € 800,00 (netto) angehoben worden ist. Dies gilt entsprechend im Rahmen der Überschusseinkunftsarten. Die angehobene Betragsgrenze ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die **nach dem 31.12.2017** angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Trotz der Anhebung der GWG-Grenze bleibt die **Poolabschreibung** gem. § 6 Abs. 2a EStG bestehen, die nicht neben, sondern nur **alternativ** zur GWG-Sofortabschreibung gewählt werden kann. Die Poolabschreibung hat aber insofern eine Neufassung erfahren, als sie bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage in das Betriebsvermögen **nach dem 31.12.2017** nur noch für solche bewegliche abnutzbare Anlagegüter offensteht, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (verstanden als Nettogröße) **mehr als € 250,00** (statt bislang: € 150,00) betragen. Bei der Wertobergrenze von € 1.000,00 (netto) ist es geblieben. Die Anhebung der Kleinbetragsgrenze ist indes kein Nachteil, sondern ein **Vorteil**, da Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu € 250,00 (netto) auch bei Wahl der Poolregelung gem. § 6 Abs. 2 a EStG der Sofortabschreibung als GWG unterliegen.

### 2. Anlagevermögen Abschreibungsbeginn

Liegt kein Anlagegut vor, das als GWG erfasst wird, kann steuerlich nur die **lineare AfA** beansprucht werden, nachdem die degressive AfA letztmals für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens geltend gemacht werden konnte, die vor dem 01.01.2011 angeschafft oder hergestellt worden sind. Im **Jahr** der Anschaffung oder Herstellung kann die AfA nur für den Monat der Anschaffung oder Herstellung und den Folgezeitraum beansprucht werden. Für den Beginn der AfA ist es nicht erforderlich, dass das gelieferte Wirtschaftsgut bereits eingesetzt wird. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Anschaffung oder der Herstellung ist das Datum der Lieferung oder der Fertigstellung. Die Montage eines Wirtschaftsguts, an dem der Steuerpflichtige die wirtschaftliche Verfügungsmacht bereits erlangt hat, verzögert i. d. R. nicht den Anschaffungszeitpunkt. Dies kann nur dann anders sein, wenn die Montage noch zur Erfüllung

der Leistung des Lieferanten gehört und der Liefergegenstand somit erst nach Montage abgenommen wird (vgl. R 7.4 Abs. 1 EStR 2012). Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen der Verkäufer (Werklieferer) zu Übereignung einer technischen Anlage verpflichtet, die vom Erwerber erst nach erfolgreichem Abschluss eines **Probelaufs** abgenommen werden soll, geht zuvor das wirtschaftliche Eigentum nicht über. Die Fertigstellung tritt ein, wenn das Wirtschaftsgut seiner bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden kann, d. h. der Anlagegegenstand für die vorgesehene Verwendung einsetzbar ist.

### 3. Dokumentation zur Gewinnermittlung

Zum Jahresende 2017 (oder zum Ende eines abweichenden Wirtschaftsjahres 2017/2018) sollte eine **Inventur der Risiken** gegenüber Dritten erfolgen, aus denen sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme des Unternehmens ergibt. In diesem Falle ist verpflichtend dem Grunde nach der Ausweis einer Rückstellung vorzunehmen. In die Bewertung der Rückstellung sind auch etwaig entstehende **betriebsinterne Aufwendungen** einzubeziehen. Dies setzt aber voraus, dass Sie entsprechend dokumentiert werden.

Zur **Vermeidung steuerstrafrechtlicher Risiken** verdient Beachtung, dass der BFH entscheiden hat, fließe in die Position „sonstige Rückstellungen“ erstmals ein **neuer** und dem Finanzamt unbekannter **Lebenssachverhalt** ein, bestehe die Verpflichtung, auf die in den Sammelposten eingegangene neue Einzelposition hinzuweisen und es dem Finanzamt dadurch zu ermöglichen, die Rechtmäßigkeit des Rückstellungsausweises zu überprüfen.

#### **4. Einnahmenüberschussrechnung**

Das der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG zugrunde liegende **Zufluss-/ Abflussprinzip** ermöglicht völlig legal Einkünfteverlagerungen zur Jahreswende – ebenso wie bei nichtbetrieblichen Einkunftsarten durch verzogene oder verzögerte Vereinnahmung von Betriebseinnahmen und Bezahlung von Betriebsausgaben, daneben sind regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben aber wirtschaftlich dem anderen Jahr zuzurechnen, wenn sie innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Ende des Kalenderjahres geleistet werden. Zu den regelmäßigen wiederkehrenden Ausgaben gehört auch die **Umsatzsteuer**, wenn sie bis zum 10.01. für den letzten Voranmeldungszeitraum entrichtet wird. Im Fall einer SEPA-Lastschrift des Finanzamts gilt die Umsatzsteuer unabhängig vom Zeitpunkt der Bezahlung als am 10.01. abgebucht. Fehlerhafte Zuordnungen der Umsatzsteuer sollen wegen groben Verschulden § 173 Abs.1 Nr. 2 AO nicht zugunsten des Steuerpflichtigen abänderbar sein.

## F. Dokumentation von Auslandsbeziehungen

- a. Nach § 1 AStG ist eine **Berichtigung von Einkünften** vorzunehmen, wenn im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit einer nahe stehenden Person im Ausland (etwa einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von mehr als 25 % an der Auslandsgesellschaft oder umgekehrt der Auslandsgesellschaft an der Inlandsgesellschaft) fremdunübliche Abreden getroffen werden. Dieser Fremdvergleichsgrundsatz ist erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, auch für **Personengesellschaften** und Mitunternehmerschaften sowie für **Betriebsstätten** zu beachten.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass **angemessene Verrechnungspreise** vereinbart werden. Dazu sieht § 1 Abs. 3 Satz 1 AStG vor, der Verrechnungspreis sei vorrangig nach der Preisvergleichsmethode, der Wiederverkaufspreismethode oder der Kostenaufschlagsmethode zu bestimmen.

In der Betriebsprüfungspraxis erfolgt bei internationalen Verflechtungen mit zunehmender Intensität eine Prüfung der Angemessenheit der Verrechnungspreise. Durch die gesetzliche Verankerung der Standardmethoden wird es zu einer weiteren Ausweitung dieses Prüffelds kommen, so dass eine **Überprüfung und Dokumentation** der Verrechnungspreise notwendig sein kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer etwaigen späteren Einkommenserhöhung durch den deutschen Fiskus im Ausland u. U. keine Sekundärfolgenberichtigung erreicht werden kann, so dass es insofern zu einer Doppelbesteuerung kommt. Bei Kapitalgesellschaften kann zudem in den Kalkül zu ziehen sein, dass sich in Anbetracht der geminderten ertragssteuerlichen Belastung ab dem Verlangungszeitraum 2008 eine Gewinnverlagerung in das Ausland etwaig nicht mehr lohnt.

- b. Eine besondere Problematik kann sich für den Fall ergeben, dass **keine vergleichbaren Fremdvergleichswerte** festgestellt werden können. Es ist dann nach § 1 Abs. 3 Satz 6 AStG ein Eignungsbereich zu ermitteln, der durch den Mindestpreis des Leistenden und den Höchstpreis des Leistungsempfängers unter Einbeziehung der jeweiligen Gewinnerwartungen bestimmt wird. Nicht davon betroffen ist nach rückwirkender Regelung ab dem Veranlagungszeitraum 2008 (§ 21 Abs. 16 AStG) indes die Verlagerung zumindest eines **wesentlichen immateriellen Wirtschaftsguts**, das genau zu bezeichnen ist (insofern sind Einzelverrechnungspreise für die Bestandteile des Transferpakets anzuerkennen). Wird kein anderer Wert



glaubhaft gemacht, ist im Übrigen nach § 1 Abs. 3 Satz 7 AStG der Mittelwert zugrunde zu legen. Wird zudem eine „**Funktion** einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken“ **verlagert**, hat der Steuerpflichtige nach § 1 Abs. 3 Satz 9 AStG den Einigungsbereich auf der Grundlage einer Veranlagung der Funktion als Ganzes (Transferpaket) zu bestimmen. Eine Funktion soll dabei nach § 1 Abs.1 der Funktionsverlagerungsverordnung (**FVerIV**) die „Zusammenfassung gleichartiger betrieblicher Aufgaben“ sein, „die von bestimmten Stellen oder Abteilungen eines Unternehmens erledigt werden“.

Die Entsendung von Personal im Konzern stellt grundsätzlich keine Funktionsverlagerung dar. Auch eine Funktionsverdoppelung führt nicht zu den Rechtsfolgen einer Funktionsverlagerung, wenn es innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Funktion durch das nahe stehende Unternehmen zu keiner Einschränkung der Funktion im Inland kommt.

Für die **Gesellschafterkredite an ausländische Kapitalgesellschaften** hat der BFH gegen die Verwaltungsauffassung klargestellt, dass ein Ansatz des niedrigeren Teilwerts nicht mit dem Argument nach **§ 1 AStG** außerbilanziell hinzugerechnet werden darf, sie seien nicht zu fremdvergleichbaren Bedingungen ( z. B. **ohne hinreichende Sicherung**) gewährt worden. Es handelte sich nicht um eine „Gewinnverlagerung“ i. S. des § 1 AStG. Korrigiert werden kann nur der Zinssatz, falls nicht ohnehin eine vGA (bei Krediten an Mutter- und Schwestergesellschaften) vorliegt. Die Finanzverwaltung hat die Entscheidung mit einem **Nichtanwendungserlass** belegt; die Finanzgerichte folgen weitergehend der BFH-Rechtsprechung. Danach soll keine Sperrwirkung von DBA-Normen, die inhaltlich Art. 9 Abs. 1 OECD-MA entsprechen, gegenüber § 1 AStG bestehen.

Erstmals für Beteiligungen an **Drittstaat-Gesellschaften**, die nach dem **31.12.2017** begründet werden, ist nach § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO die Art der Wirtschaftlichen Tätigkeit der Drittstaat-Gesellschaft mitzuteilen.

## G. Digitalisierung

### 1. Allgemein

Die Begriffe Digitalisierung, Industrie 4.0, Buchhaltung 4.0 und viele andere dieser Begriffe sind offensichtlich das Thema der nächsten kommenden Jahre.

Auch wir können und wollen uns diesem Thema nicht entziehen, vielmehr können wir Sie auf diesem Weg mit unserer diesbezüglichen Erfahrung und natürlich auch mit dem Produkten der DATEV gegebenenfalls unterstützen.

Zunächst einmal gilt es zu bedenken, dass durch die Umstellung bisher analoger Prozesse auf das digitale Pendant natürlich nicht nur das Medium verändert wird, sondern vielmehr auch ein Eingriff in bestehende Prozesse erfolgen muss. Dies sollte man zur Gelegenheit nehmen, die bestehenden Prozesse als solches einer Revision zu unterziehen. In vielen Fällen ergeben sich dabei interessante Erkenntnisse und durchaus Verschlankeungsmöglichkeiten. Im besten Falle gibt es jedoch das gute Gefühl, bisher diesbezüglich alles richtig gemacht zu haben, wenn sich herausstellt, dass es an dieser Stelle kein Optimierungspotential gibt und die Prozessabläufe schon bestmöglich gestaltet sind.

Der Anstoß zur Digitalisierung kommt aus völlig verschiedenen Richtungen. Zum einen ist es bisweilen schlicht der Kostendruck, der einen zur Verschlankeung von Prozessen bringt. An anderer Stelle sind es aus Unternehmenssicht äußere Faktoren wie Prozessumstellungen bei Lieferanten und Kunden oder eben auch gesetzliche Vorgaben, die zur Umstellung von Handlungsweisen führen, da die bisherigen Verfahrensweisen den Ansprüchen von Kunden und Lieferanten oder den Gesetzgeber schlicht nicht mehr genügen.

Inwieweit sich Digitalisierungsmaßnahmen auf den ureigenen Produktionsprozess auswirken, kann an dieser Stelle nicht allgemein dargestellt werden. Dazu sind ihre Prozesse und Prozessabläufe viel zu unterschiedlich. Eine verallgemeinerte Darstellung wird der Situation daher in keinem Falle gerecht.

Der Schwerpunkt der nachfolgenden Ausführungen ist daher der Verwaltungsbereich, welcher in jedem Unternehmen – wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung – überall wiederzufinden ist.

## **2. Digitales Belegbuchen**

Grundlage der Digitalisierung der Buchführung ist das sogenannten „digitale Belegbuchen“, ein Produkt der DATEV. Stark verkürzt erfolgt ein Belegscan im Unternehmen, der dann auf einem gesicherten Weg an das DATEV-Rechenzentrum – teilautomatisiert – übermittelt wird.

Auf die dort liegenden Belegbilder hat unser Buchhaltungsteam Zugriff, fertigt Ihre Buchhaltung dem Grunde nach in gewohnter Art und Weise an und stellt Ihnen dann auf Wunsch die Buchhaltungsdaten und Auswertungen dort zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch erhalten Sie alle Auswertungen wie bisher auf Papier. Der Vorteil in diesem Zusammenhang ist für Sie, dass die Überbringung und Abholung des Pendelordners völlig entfällt, da die Belege zu uns ja auf elektronischem Wege übertragen werden.

Ein weiterer Vorteil ist, dass Sie ständig und jederzeit Zugriff auf Ihre Buchhaltungsunterlagen haben. Im Gegensatz zur einfachen Papierbuchführung haben Sie mit dem Programmmodul digitales Belegbuchen auch die Möglichkeit, selbst die Belege zu durchsuchen oder von der betriebswirtschaftlichen Auswertung beispielsweise auf Kontoebene, aufs Kontoblatt und vom Kontoblatt auf den Beleg durchzuklicken. Sie sparen sich damit ein wie auch immer geartetes komplexes Ablagesystem, weil Sie die Belege ja in der Finanzbuchhaltung über das Kundenkonto, das Lieferantenkonto oder die Aufwands- bzw. Ertragsposition sehr schnell finden können.

Über das Programmmodul Kontoauszugsmanager können wir über das DATEV Rechenzentrum die Kontoumsätze Ihres Bankkontos unmittelbar in die Buchhaltung einspielen. Das manuelle Scannen von Kontoauszügen durch Sie ist damit hinfällig.

### **3. Zugferdrechnung**

Eine Rechnung muss letztendlich bestimmte Angaben enthalten. Damit die digitale Austauschbarkeit bzw. Lesbarkeit von unterschiedlichen Programmen gewährleistet ist, haben sich die Softwarehersteller auf die sogenannte „Zugferd“-Rechnung geeinigt. Es handelt sich letztendlich um ein Dateiformat, in dem Rechnungen durch entsprechende Fakturierungsprogramme erstellt werden, damit diese dann eben im Unternehmen mehr oder weniger automatisiert verarbeitet werden können.

Das Thema elektronischer Rechnungsversand trifft Sie möglicherweise an zwei Stellen. Zum einen stellt sich die Frage, ob Sie Ihre Ausgangsrechnungen Ihren Kunden in Zugferdformat auf elektronischer Art und Weise zur Verfügung stellen können bzw. sollten. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass Ihnen Ihre Lieferanten die Eingangsrechnungen auf diese Art und Weise übermitteln. In zwei Jahren werden öffentliche Auftraggeber nur noch Rechnungen im Zugferdformat akzeptieren.

Bereits an dieser Stelle ist zu beachten, dass es nicht zu einem Medienbruch kommen darf. Sofern Ihnen Ihr Lieferant also die Rechnung auf elektronischer Art und Weise zukommen lässt, könnte man diese Rechnung ja einfach ausdrucken und dann in den weiteren betrieblichen Ablauf geben, als wenn es eine Papierrechnung wäre, die per Post eingegangen ist. Dieses Vorgehen ist jedoch vom Gesetzgeber her nicht gestattet. Zumindest ist aber die Rechnung in Ihrer ursprünglichen Art und Weise aufzubewahren. Im konkreten Falle müsste also die E-Mail mit der Rechnung elektronisch archiviert werden, weil sie das eigentliche Rechnungsdokument ist, nicht der Ausdruck.

Sofern also Ihre Kunden bereit und im Stande sind, elektronische Rechnungen zu akzeptieren und zu verarbeiten, müsste Ihr Fakturssystem entsprechend aktualisiert werden, damit diese Art von Rechnungen erstellt und übermittelt werden können.

Die Rechnung kann dann natürlich auf digitalem Wege in die DATEV-Buchhaltung übergeben werden, ebenfalls ohne Medienbruch, also ohne Ausdrucken und wieder eintippen.

Bei Ihnen eingehende elektronische Rechnungen können ebenfalls direkt in Ihre DATEV-Buchhaltung übergeben werden und werden dann dort entsprechend verarbeitet.

#### **4. Zahlungsverkehr**

Das digitale Belegbuchen kann aber jedoch noch mehr. Angenommen Sie Scannen die Belege ein, die in Papierform bei Ihnen eingegangen sind. Der Scanner ist mit dem Computer verbunden, auf dem Computer sehen Sie die eingescannten Belege. Sofern Sie möchten, würde das DATEV-Programm jetzt an dieser Stelle Ihnen die Daten für Ihr Onlinebanking zur Bezahlung der Rechnung vorbereiten. Ein manuelles Erstellen der Zahlungsverkehrsanweisung entfällt auf jedem Fall. Eine separate Erfassung des Belegs in Ihre Onlinebanking-Software entfällt ebenfalls.

Einige unserer Mandanten nutzen jedoch die komfortablere Variante. Der Beleg wird eingescannt, damit ist der gesamte betriebliche Vorgang im Grunde nach erledigt. Die Belege werden durch unser Team verbucht, im Rahmen der DATEV-Buchführung wird ein entsprechender Zahlungsvorschlag unterbreitet, der zu abgesprochenen Terminen (Zahlungslauf) den verantwortlichen im Unternehmen zur Kontrolle zur Verfügung gestellt wird. Dort erfolgt die Zahlungsfreigabe. Der freigegebene Zahlungslauf wird dann an das Bankenrechenzentrum übermittelt, die Zahlung ausgeführt.

#### **5. Belegersetzendes Scannen**

Die von Ihnen digitalisierten, also eingescannten Belege werden wie vorstehend dargestellt an das DATEV-Rechenzentrum übermittelt und dort für Sie archiviert. Die Belege sind also sicher aufbewahrt und können nicht mehr verändert werden. Sofern also das Einscannen der Belege nach einem vorgegebenen Verfahren durchgeführt wird und über dieses Verfahren eine entsprechende Verfahrensdokumentation erstellt worden ist, ersetzt dies die Belegablage. Es entfällt daher für Sie die aufwendige Ablage und die Aufbewahrung der Belege über den Zeitraum von 10 Jahren. Sie haben elektronisch jederzeit Zugang zu Ihren gesamten Unterlagen des gescannten Zeitraums, ohne dass jemand im Keller oder auf dem Dachboden nach alten Ordnern sucht.

## **6. Elektronische Kassenführung**

Die Finanzverwaltung legt immer mehr Augenmerk auf eine korrekte Kassenführung. In diesem Zusammenhang dürfen wir an das Thema Kassennachschau verweisen. Auch hier gibt es elektronische Möglichkeiten, die Kassenvorgänge unmittelbar im System zu erfassen und an die DATEV hochzuladen. Es gibt diesbezüglich auch ein entsprechendes App-Modul für Ihr Smartphone, bei dem z.B. der Bewirtungsbeleg einfach abfotografiert wird und sofort in der Buchhaltung enthalten ist. Somit ist die Möglichkeit, dass Belege verloren gehen, irgendwo im Auto rumliegen oder aus anderen Gründen erst nach langer Suche oder Zweitbeleganforderung zur Verfügung stehen, vermieden.

## **7. Digitale Lohnbuchführung**

Auch im Bereich Lohnbuchführung können wir entsprechende Werkzeuge zur Vereinfachung der betrieblichen Abläufe anbieten. Das beginnt mit dem Angebot der Zeiterfassung in der DATEV bzw. zur Übernahme der Informationen aus irgendwelchen betrieblichen Zeiterfassungsprogrammen und endet dann bei der elektronischen zur Verfügung Stellung der Lohnauswertungen. Dies würde bedeuten, sowohl der Betrieb als auch die Mitarbeiter erhalten Ihre Lohnzettel nicht mehr auf Papier, sondern in einem geschützten Briefkasten, auf den nur der jeweils Berechtigte selbst, dort aber unbegrenzt Zugriff haben. Es wird jede Menge Papier eingespart, da die meisten Mitarbeiter ihre Lohnzettel wohl nur kurz anschauen, ihn selber jedoch nicht archivieren. Dies wird für uns immer daran deutlich, dass mit schöner Regelmäßigkeit dann die Anfragen kommen, dass für eine Finanzierung oder aus anderen Gründen von Ihnen bzw. Ihren Mitarbeitern Lohnzettel aus der Vergangenheit, des vergangenen Jahres oder der Gleichen bei uns angefordert werden. Auch dies ist dann unnötig, da der Mitarbeiter jederzeit auf sämtliche Lohnabrechnungen auch der Vergangenheit zugreifen kann.

Bitte sprechen Sie uns an, wir freuen uns darauf, mit Ihnen an dieser Stelle einen oder mehrere Schritte nach vorne zu gehen.

## **8. Auswertungen**

Sofern das digitale Belegbuch für Sie eingerichtet ist, teilen Sie sich quasi mit unserem Team einen virtuellen Schreibtisch in Nürnberg. Wie bereits dargestellt, scannen Sie Papierbelege ein und stellen elektronische Belege, z.B. eingehende Zugferdrechnungen unmittelbar zum Upload zur Verfügung. Die entsprechenden Daten werden dann in Ihren geschützten Bereich bei der DATEV übermittelt.

Die Buchhaltung verbucht die entsprechenden Belege und stellt Ihnen dann die Auswertungen dort zum dauerhaften Verbleib zur Verfügung. Sie haben also jederzeit Zugriff auf Ihre Belege, auf betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenliste, Kontoblätter und dergleichen und können sich so vor wichtigen Terminen mit den dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen unkompliziert versorgen.

## H. Kassen-Nachschau

Ab Januar 2018 wird es eine neue Kontrollmöglichkeit für die Finanzbehörden geben. Mit der sogenannten Kassen-Nachschau soll die ordnungsgemäße Buchung von Kassenein- und -ausgaben zeitnah überprüft werden können. Dazu dürfen die Amtsträger ohne vorherige Ankündigung innerhalb der Geschäfts- und Arbeitszeiten die Betriebsräume betreten. Wir verweisen dabei auf unser gesondertes Rundschreiben, welches bereits versandt wurde und auf unserer Homepage zur Verfügung steht. Sollten Sie noch Klärungsbedarf dazu haben bzw. Rückfragen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



# I. Über uns

## 1. Homepage

Bitte besuchen Sie uns immer wieder auf unserer Homepage, unter

[www.kick-grosser.de](http://www.kick-grosser.de)

Wir werden die Homepage in regelmäßigen Abständen mit wichtige Informationen und aktuellen Themen ergänzen. Verschiedene Formularvordrucke sind ebenfalls aufgeführt.

## 2. E-Mail

Unsere E-Mail-Adressen gelten unverändert. Sie können uns jederzeit unter nachfolgenden Adressen per Mail erreichen:

**info@kick-grosser.de**  
**wen@kick-grosser.de**  
**voh@kick-grosser.de**  
**kem@kick-grosser.de**

Wir werden Ihre Anfrage dann möglichst zeitgerecht erledigen.

## 3. Bürozeiten während der Feiertage

Während der Weihnachtszeit (vom 23.12.2017 bis einschließlich 07.01.2018) sind wir wie gewohnt telefonisch erreichbar. Urlaubsbedingt ist jedoch der ein oder andere Sachbearbeiter nicht im Haus.

Während der Feiertage können Sie Herrn Max Kick (Tel.: 09657 526), Herrn Daniel Kick (Tel.: 09657 91121), Frau Judith Dagner (Tel.: 09657 7409099) bzw. die Eheleute Grosser (Tel.: 09642 4366733) auch zu Hause telefonisch erreichen. Wenn es notwendig ist, werden wir Sie auch gerne persönlich zwischen den Feiertagen besuchen.